

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1912

75 (28.3.1912) Zweites Blatt

Redaktion: Expeditor: Tel. 481 Tel. 128 Karlsruhe. Luisenstraße Nr. 24.

Volkshfreund

Druck und Verlag: Buchdruckerei Ged & Cie., Karlsruhe. Geschäftszeit 7-1/2 Uhr.

Tageszeitung für das werktätige Volk Badens.

Zweites Blatt.

Die Arbeitsordnungen in der Textil-Industrie.

(Rede des Abg. Will (Soz.) in der zweiten badischen Kammer am 22. März.)

In den Kreisen unserer badischen Textilarbeiter hat die Frage der Arbeitsordnungen, wie sie bei uns in Baden, auch in Württemberg und Bayern, von den Textilindustriellen unter der Mithilfe unseres badischen Ministeriums namentlich eingeführt worden sind, ziemlich Aufsehen erregt. Aus einem Jahresbericht des Verbandes der süddeutschen Baumwollindustriellen ist bekannt geworden, daß man dagegen Stellung genommen hat, daß es bisher nicht möglich war, in möglichst uneingeschränkter Weise Lohnabzüge zu machen für verwirklichte Strafen, die manchmal aus recht sonderbarer Ursache verhängt wurden. Diesen Lohnabzügen steht einmal die Bestimmung des § 394 unseres Bürgerlichen Gesetzbuches entgegen, nach welcher die Aufrechnung solcher Abzüge für verwirklichte Strafen, für Konventionalstrafen aus Schadenersatzansprüchen der Unternehmer gegenüber dem Arbeiter nicht statthaft sind. Nun haben diese Industriellen nicht ohne Erfolg versucht, die Möglichkeit zu bekommen, auf dem Wege der Arbeitsordnung die ihnen unbenutzte Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches außer Kraft zu setzen, und in dem Jahresbericht des Vereins süddeutscher Baumwollindustrieller wird bekanntgegeben, daß von drei Ministerien, darunter auch dem badischen, eine im Sinne der Textilindustriellen günstige Verbessehung der Eingabe dieser Industriellen ergangen sei und daß eine Anweisung an die beteiligten Unterbehörden erlassen wurde, wonach die genannten Zentralkstellen damit einverstanden sind, daß die Verwaltungsbehörden die in der Fassung der Industriellen in die Arbeitsordnung aufgenommenen Vorschriften nicht zu beanstanden. Dem wird darauf hingewiesen, daß diese Entscheidungen von Wert sind, und selbstverständlich wird den Industriellen empfohlen, von der gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und entsprechende Bestimmungen in die Arbeitsordnungen aufzunehmen. Ich habe hier beispielweise die Arbeitsordnung der Wandfabriken in Säckingen. Da heißt es:

Für absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden am Eigentum der Firma ist der Arbeiter schadenersatzpflichtig. Bei der Festsetzung von Schadenersatzforderungen wird der betreffende Arbeiter zugezogen. Die Beträge für Schadenersatz werden dem Arbeiter am folgenden Tagtag vom Lohn abgezogen und fallen an die Fabrikkasse.

Zu einer anderen Arbeitsordnung der Firma Hüßh und Künzli in Rung steht:

Schadenersatz und Lohnkürzungen für schlechte oder verdorbene Arbeit fallen an die Geschäftskasse, ebenso verwirklichte rückständige Abzüge, insofern nicht andere zivilrechtliche Ansprüche zu berücksichtigen sind, worüber die Fabrikleitung entscheidet.

In der Arbeitsordnung der Mechanischen Seidenstoffweberei Görtz ist die Bestimmung enthalten: Die Arbeit- und Tagelöhne richten sich nach jeweiliger Uebereinkunft. Auf fehlerhafte und verdorbene Ware erfolgt eine entsprechende Lohnverminderung.

Und in der Arbeitsordnung der Seidenstoffweberei von Gebrüder Räf A.-G. in Kleinlauffenburg heißt es:

Auf fehlerhafte und verdorbene Ware erfolgt eine entsprechende Lohnkürzung.

In der Arbeitsordnung der Firma Kreflin und Rupp in Wehr heißt es:

Für aus Nachlässigkeit und aus Unacht gegen verdorbene Ware wird ein entsprechend geringerer Lohn verdient und in der Arbeitsordnung der Firma Vallh u. Gager in Säckingen heißt es:

Auf fehlerhafte oder verdorbene Ware erfolgt als Schadenersatz ein entsprechender Abzug am Lohn.

Und so geht es weiter. Ich habe hier noch eine ganze Anzahl weiterer Arbeitsordnungen, die solche und ähnliche Bestimmungen enthalten, die den Zweck haben sollen, Lohnabzüge für fehlerhafte Arbeit zu ermöglichen, um dem Unternehmertum diese Abzüge zu sichern.

Nun hat sich, als bekannt wurde, daß vom Großh. Ministerium an die zuständigen Verwaltungsbehörden Weisung ergangen ist, gegen die Aufnahme solcher Bestimmungen in die Arbeitsordnung nichts einzuwenden und diese Arbeitsordnungen nicht zu beanstanden, die Organisation der Textilarbeiter in einer Eingabe an die verschiedenen Ministerien geltend, und es ist dann vom badischen Ministerium eine Antwort eingegangen, die ich des besseren Verständnisses und des Interesses der ganzen Sache wegen mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten in ihrem Wortlaut zur Verlesung bringen muß. Es heißt hier: Folgt die Verlesung der Entschließung des bad. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1910, in der es ausdrücklich heißt, daß die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Form Lohnabzüge und Lohnkürzungen zulässig sind, nicht den Verwaltungsbehörden zusteht, darüber haben die Gerichte zu entscheiden. Ferner heißt es darin, daß deshalb das Ministerium nicht in der Lage sei, zu den gemachten Vorschlägen in bejahendem oder verneinendem Sinne bestimmte Stellung zu nehmen.

Die Arbeiter werden also darauf hingewiesen, daß sie dann, wenn sie sich infolge der Durchführung dieser Bestimmungen der einzelnen Arbeitsordnungen geschädigt fühlen, die Gerichte anrufen sollen. Das ist einmal für manche Arbeiter ein Ding der Unmöglichkeit, und man hätte meines Erachtens vor allen Dingen berücksichtigen müssen, daß, wenn diese Arbeiter einmal die Gerichte gegen derartige Lohnabzüge an-

rufen wollten, dann die Antwort der Unternehmer die Entlassung dieser Arbeiter, die Protokollmachung dieser Arbeiter sein wird. Man muß die Herren Industriellen, die hier in Betracht kommen, kennen, man muß wissen, in welcher rigoroser Weise sie manchmal gegen die Arbeiter vorgehen, man muß wissen, daß es den Arbeitern in der Textilindustrie auch unseres Landes bisher nicht möglich war, eine straffe Organisation zu schaffen, mit Hilfe derer sie in der Lage wären, derartigen Mischgeschäften des Unternehmertums erfolgreich entgegenzutreten, man muß wissen, daß ein Teil dieser Industriellen jeden Versuch der Arbeiter, sich zu organisieren, mit brutaler Gewalt, mit brutaler Rücksichtslosigkeit niederzuknüppeln, man muß wissen, daß in manchen dieser Betriebe der Arbeiter in dem Augenblick, wo es dem Betriebsinhaber bekannt wird, daß er einer Organisation angehört, und selbst auch dann, wenn es eine christliche Organisation sein sollte, rücksichtslos auf das Straßenspaster geworfen wird; jeder Arbeiter weiß, was ihm bevorsteht, wenn er es wagen würde, gegen einen ihm unberechtigt scheinenden Lohnabzug die Gerichte anzurufen. Das ist für die allermeisten dieser Arbeiter gleichbedeutend mit Protokollmachung, das ist gleichbedeutend mit der Vernichtung ihrer und ihrer Familie Existenz. Deshalb hätte man meines Erachtens den Wünschen dieses Unternehmertums nicht Rechnung tragen dürfen, hätte nicht sagen dürfen, wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn in die Arbeitsordnungen solche Bestimmungen hereinkommen, und wir weisen die Gewerbeaufsicht, wir weisen die Bezirksämter an, gegen solche Arbeitsordnungen nichts zu unternehmen. Nach meinem Dafürhalten und auch nach der Meinung anderer Leute haben gerade diese Institutionen, das Gewerbeaufsichtsammt wie die Verwaltungsbehörden die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß gesetzliche Bestimmungen, die einmal vorhanden sind und die dazu dienen sollen, den Arbeiter gegen unberechtigte Lohnabzüge zu schützen, daß Bestimmungen, die dazu bestimmt sind, dem Arbeiter seinen ohnehin und gerade in der Textilindustrie sauer erworbenen und an sich meist geringen Lohn ihm im vollen Umfang zu sichern, auch durchgeführt werden. Wir haben doch in der Gewerbeordnung in § 134 die Bestimmung: Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorchriftsmäßig erlassen sind oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörden durch geeignete Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern. In diesem Paragraphen unserer Gewerbeordnung wird also eine Verpflichtung der unteren Verwaltungsbehörden ausgesprochen Klipp und Klar festgelegt, und ich meine, das Großh. Ministerium war nicht berechtigt, einfach in Form eines Erlasses an das Gewerbeaufsichtsammt und an die Bezirksämter diese Bestimmung außer Kraft zu setzen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß man darüber, ob der § 394 des B.G.B. gegenüber Abzügen am Lohn in allen Fällen anwendbar ist, verschiedener Meinung sei, und es ist ja richtig, daß die Rechtsprechung in dieser Beziehung auseinandergeht. Aber namhafte Kommentatoren des Bürgerlichen Gesetzbuches stellen sich auf den Standpunkt, daß solche Abzüge am Lohn und selbst auch, wenn es sich nicht um Aufrechnung, sondern um das sogenannte Zurückbehaltungsrecht handelt, nicht statthaft seien (Zurück von den Sozialdemokraten: Auch der Reichstag!). Namhafte Kommentatoren stellen sich auf den Standpunkt, daß in der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts eigentlich nichts anderes zu erblicken sei als eine verfehlerte Umgehung des Aufrechnungsverbot des § 394. Nun war ja die Organisation der Textilarbeiter auch nicht so unvorsichtig, daß sie einfach ins Blaue hinein Behauptungen gegenüber der Stellungnahme der drei süddeutschen Ministerien aufgestellt hätte, sondern diese Organisation hat sich auch an einen namhaften Berliner Rechtsgelehrten des Verwaltungswesens gewandt; sie hat demselben verschiedene Fragen vorgelegt und eine Meinungsäußerung zu diesen verschiedenen Fragen erbeten. Es ist zunächst gefragt worden: Ist der § 394 des B.G.B. mit dem materiellen Inhalt des Lohnbeschlagnahmegesetzes insofern übereinstimmend, daß Lohnabzüge für Schadenersatz durchaus unstatthaft sind? Der Berliner Rechtsgelehrte beantwortet diese Frage mit einem glatten Ja. Er begründet seinen Standpunkt in folgender Weise:

„Es kann meiner Ansicht nach keinem Zweifel unterliegen, daß der Zweck, den § 394 des B.G.B. mit dem Ausschluß der Kompensation gegen die Lohnforderung erreichen will — nämlich dem Arbeiter den durch geleistete Arbeit verdienten Lohn ungeschmälert zu verschaffen, ohne Rücksicht auf irgendwelche noch so begründeten gleichartigen Forderungen des Arbeitgebers —, vereitelt wird, wenn der Arbeitgeber den geschuldeten Lohn als Schadenersatz wegen fehlerhafter Arbeitsleistung oder aus irgend welchen anderen Gründen zurückbehält.“

Eine solche Zurückbehaltung ist nur eine verfehlerte Aufrechnungsverfehlung. Diese zutreffende, unter anderem von Landmann vertretene Ansicht, wird aber nicht allgemein geteilt, die Rechtsprechung schwankt hin und her. Die Gewerbegerichte halten zumeist die Zurückbehaltung für unzulässig; die ordentlichen Gerichte sind zum Teil derselben, zum Teil anderer Ansicht.

Die zweite Frage, die an diesen Berliner Rechtsgelehrten gerichtet war, lautete: „Sind auch Lohnstrafen, die nicht der Arbeiterschaft zugute kommen, unzulässig?“ Auch hier bekamen wir wieder ein glattes Ja zur Antwort, und zur Begründung wird uns mitgeteilt:

„Alle Strafgebühren müssen nach § 134 b der Gewerbeordnung zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Jede andere Verwendung ist durchaus unzulässig. Dies ist unftreitig.“

Ich meine, es kann darüber eigentlich kein Streit bestehen; die in Frage kommende Bestimmung der Gewerbeordnung ist in ihrer Fassung so klipp und klar, daß meines Erachtens ein Zweifel über den Gedanken, der damit wiedergegeben werden soll, nicht sein kann. Und nun sehen Sie sich einmal die Arbeits-

ordnungen daraufhin an, so werden Sie finden, daß solche Strafgebühren der Fabrikasse, oder wie es in anderen dieser Arbeitsordnungen heißt, der Geschäfts-kasse zugeführt werden. Wenn das gestattet wird, wenn Bestimmungen von der Art, wie ich sie eben anführte, in einer Arbeitsordnung enthalten sein dürfen und nicht beanstandet werden, dann ist der Willkür Tür und Tor geöffnet und dann sind diese armen Arbeiter keinen Augenblick mehr vor Willkür an ihrem ohnehin geringen und sauer verdienten Lohn sicher; sie müssen stets gewärtig sein, daß ihnen die denkbar ungerechtesten und für ihre ganze Existenz schädlichsten Lohnabzüge gemacht werden.

Nun zur dritten Frage, die an den Berliner Rechtskundigen gerichtet wurde: „Wie ist in beiden Fällen die Rechtspraxis, welche man jetzt als allgemein und vornehmlich geltende betrachten kann?“ — Die Antwort hierauf lautet:

„In Bezug auf Strafgebühren ist unftreitig, daß sie nur im Interesse der Arbeiter verwandt werden dürfen. In Bezug auf Schadenersatzansprüche ist die Rechtspraxis so geteilt, daß man von einer überwiegend geltenden Rechtspraxis nicht sprechen kann.“

Dann die vierte Frage: „Haben die Ministerien Recht mit ihrer Behauptung, daß sie kein Recht haben, eine Arbeitsordnung wieder zu genehmigen, noch zu beanstanden?“ Diese Frage wurde mit einem Nein beantwortet und in der Begründung heißt es:

„Das Ministerium war verpflichtet, die untere Verwaltungsbehörde dazu anzuhalten, die ihr obliegende Pflicht zu erfüllen.“

Die fünfte Frage ging dahin: „Hat dieses Recht auch nicht die zuständige untere Behörde?“ Antwort: „Ja, sie hat es.“

Die sechste Frage lautete: „Oder hat die Behörde nur darauf zu achten, daß die Arbeitsordnung keine Bestimmungen enthält, die gegen die Gewerbeordnung verstößt?“ Antwort: „Es ist gleich, in welchem Gesetz die Vorschriften stehen, die beachtet werden müssen; jede gesetzliche Vorschrift muß beachtet werden.“

Die siebente Frage: „Hat die Behörde sich nicht darum zu kümmern, ob die Arbeitsordnung gegen sonstige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bestimmungen verstößt?“ Antwort: „Sie hat sich darum zu kümmern.“

Und zuletzt war gefragt: „Ist eine Arbeitsordnung mit Bestimmungen wie den in der Anlage enthaltenen — es waren diejenigen gemeint, die in der Eingabe an das Ministerium angefügt sind — für die Arbeiter rechtsverbindlich?“ Darauf erfolgte wieder die Antwort in einem glatten Nein.

Ich gebe zu, man kann sich in der Auffassung über die Anwendbarkeit irgend einer gesetzlichen Bestimmung irren, und ich will annehmen, daß sich das Großh. Ministerium bei Erlassung seiner Anordnung in einem Rechtsirrtum befunden hat. Ich darf hier auf Autoritäten verweisen, die als solche gerade auf dem Gebiete der Gewerbeordnung und in Bezug auf solche gewerblichen Arbeiterfragen anerkannt sind — ich habe schon auf Landmann hingewiesen —, und kann anführen, daß sie denselben Standpunkt in Bezug auf die Anwendbarkeit des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches einnehmen wie wir, daß auch sie der Meinung sind, es sei unzulässig, die §§ 275 und 274 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuziehen, um solche Abzüge zu rechtfertigen. Aber wenn dem so ist, wie ich sagte, wenn sich das Ministerium in einem Rechtsirrtum befunden haben kann, so meine ich, muß man andererseits doch auch zugeben, daß wir in der Gewerbeordnung ganz klare Bestimmungen in Bezug auf die Ueberwachungs-pflicht der Verwaltungsbehörden gegenüber den Verboten von Lohnabzügen auf dem Wege der Arbeitsordnung haben. Da glaube ich, hätte dann aber auch das Ministerium vor allen Dingen diese Frage prüfen müssen und man hätte dabei nicht allein die Unternehmer hören dürfen, wenn sie ein solches Verlangen stellen, man hätte auch in den Kreisen der Arbeiter und bei den Arbeiterorganisationen anfragen müssen, aus welchem Grunde wohl die Unternehmer jenes Verlangen stellen, ehe man ihren Ansprüchen Rechnung getragen hätte. Glauben Sie ja nicht, daß es immer an sich gerechtfertigte Lohnabzüge sind, die gemacht werden. Da heißt es, der Abzug werde gemacht für „Fahrlässigkeit“, für „verdorbene Arbeit“ usw. Wer aber stellt denn fest, daß es Fahrlässigkeit, daß es am Ende gar Vorsatz bei dem Arbeiter war, was die „verdorbene Arbeit“ verursacht hat? Sehr häufig kommt es vor, daß dem Arbeiter schlechtes Material zum Bearbeiten gegeben wird. Wenn aber dann die Arbeit nicht so ausfällt, wie man es erwartete, dann ist doch nicht die angebliche Fahrlässigkeit oder gar der böse Wille des Arbeiters die Ursache dafür, sondern dann liegt der Fehler eben am Material, und dafür kann und darf man nicht den Arbeiter verantwortlich machen. Durch diese Arbeitsordnungen aber wird der Arbeiter dafür verantwortlich gemacht; auf Grund dieser Arbeitsordnungen werden ihm dann Abzüge vom Lohn gemacht; auf dem Weg der Durchführung solcher Arbeitsordnungen wird sein ohnehin geringes Einkommen beschränkt. Bedenken Sie, welche Bitterkeit es in einem solchen Arbeiter hervorrufen, wenn er sich sagen muß: Ich bin vollständig unschuldig daran, daß die Ware verdorben und daß die Arbeit nicht so ausgefallen ist, wie man es erwartete, und doch muß ich mir einen Abzug vom Lohn gefallen lassen, doch muß ich infolge des Lohnabzugs vielleicht Weib und Kind darben lassen, und dabei berechnert sich der Andere, der eigentlich die fehlerhafte Arbeit verursacht hat, noch aus meinem ohnehin geringen Arbeitsverdienst.

Ich glaube derartigen berechtigten Beschwerden der Arbeiter sollte man Rechnung tragen und ich möchte wünschen, daß das Großh. Ministerium diese Frage einer nochmaligen Prüfung unterzieht, daß es bei dieser Beratung und Prüfung aber auch Arbeiter hinzuzieht, daß es Vertreter der Arbeiterschaft befragt und sich genau über die tatsächlichen Verhältnisse und über die Zustände informiert, wie sie in der Textilindustrie bestehen. Ich meine, das ist kein unbilliges

Deutscher Bauarbeiter-Verband Zweigverein Karlsruhe.

Sonntag, den 31. März, morgens 9 Uhr, im Gewerkschaftshaus in Karlsruhe, Kaiserstraße 18, für alle Zementeur, Eisenbieger, Einschaler und Zementeur-Hilfsarbeiter

Versammlung.

Tages-Ordnung:

- Der Streit der bei Diederhof & Widmann in der Zementwarenfabrik beschäftigten Arbeiter.
 - Vertragsbrüchige Arbeitgeber im Betonbaugewerbe.
 - Die kommende Lohnerhöhung ab 1. April ds. Jrs. betreffend.
- Vollständiges Erscheinen aller im Betonbaugewerbe beschäftigten Kollegen dringend erwünscht. 6865

Die Zweigvereinsleitung.

Frauenbildung — Frauenstudium Frauenstimmrecht.

Freitag, den 29. März 1912, abends 1/9 Uhr im großen Rathhaussaal.

4. öffentlicher Vortrag „Die Frau in der modernen Politik“.

Frau Lindemann-Stuttgart. Eintritt frei. Nummerierte Plätze für Mitglieder 50 Pfennig, Nichtmitglieder 1 Mark. 6858

Die Vorstände.

Bekanntmachung.

Vom Montag, den 25. bis Samstag, den 30. März 1912 wird die mechanische Reinigung des Wasserrohr-Hauptstranges, der von der Nebenstraße durch die Gärten, Garten, Lössing, Krieg-, Scheffelstraße und Kaiserallee zieht, sowohl tagsüber, wie auch Nachts vorgenommen.

Während der Dauer dieser Arbeiten lassen sich Trübungen des Wassers auch in entfernteren Rohrleitungen, namentlich im Stadtteil Rüppurr, in der Südstadt, Südweststadt, Weststadt und in Mühlburg, nicht ganz vermeiden; außerdem ist das Ausbleiben des Wassers während dieser Zeit, namentlich in den höher gelegenen Stockwerken, nicht ganz ausgeschlossen.

Ferner machen wir insbesondere darauf aufmerksam, daß bei Benutzung von Badeöfen entsprechende Vorsicht angewendet werden muß. Es empfiehlt sich dringend darauf zu achten, ob dem in Benutzung genommenen (brennenden) Badeofen auch tatsächlich Wasser entströmt; beim Aufhören des Ausfließens des Wassers ist sofort die Heizung abzustellen, bezw. der Gashähnen zu schließen. 6766

Von dem bei dieser Arbeit notwendig werdenden gänzlichen Abstellen der Wasserleitungen in den einzelnen Straßen werden wir den betreffenden Wasserabnehmern vorher noch besonders Kenntnis geben.

Städt. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Karlsruhe.



**J. Blum's
Zug- und
Stovorrückung**
mit 2 Stangen f. Vorhänge u. 3 Stang. f. Stov. u. Vorhänge
fertig zum Gebrauch. Jeder kann
dieselben auf- und abmachen.
Polierle Holzgalerien
in allen Längen
Solide und dauerhafte Ware
Alles eigenes Fabrikat mit Motorbetrieb. Preislisten
gratis. Nur bei 6063
J. Blum, Schützenstr. 49.
Rabattmarken.

Empfehlen unsere anerkannt vorzüglichen garantiert
naturreine

Weine

per Liter von **60** Pfg. an.

Spanische Weinhandlung.
Rüppurrerstraße 14. Karlsruferstraße 98.
Durlacherstraße 38. Rheinstraße 45.
Gewigstraße 20. Schillerstraße 23.
Durlach Hauptstraße 76. 5186

Gegen **Mundgeruch**
„Chlorodont“ beseitigt alle
Fäulnisreger im
Munde u. zwischen
den Zähnen und
bleicht miltfarbene
Zähne blendend weiß, ohne d. Schmelz zu schaden. Herrlich erfrisch. Schmelz. Zahncreme
f. Erwach. u. Kind., 4-6 Woch. ausreicht. 1. A. Probetube 50 A. In d. Intern. Englere-
Kongress. Dresden alleits bewundert. Man verl. Prop. u. Gratismuster direkt v. Labo-
ratorium „Leo“, Dresden 3. od. d. Hypoth., Drog., Fern- u. Parfümeriegeschäften.

Haut-Bleichcreme

„Chloro“ bleicht Gesicht und Hände in kurzer Zeit rein weiß. Vorzügl. erprobtes
unschädliches Mittel gegen unschöne Hautfarbe, Sommerprophet, Leberleide, gelbe
Häute, Hautunreinigkeiten. Echl. „Chloro“ Tube 1 A. Wirkam unter-
stützt durch Chloroseife 60 A vom Laboratorium „Leo“, Dresden 3. Enthält
Hypothese, Drogen und Parfümerien.
Depot in Karlsruhe. Carl Roth, Hofdrogerie.

Grosser Preisabschlag!

Möbel- und Polsterwaren

Zufolge Geschäftsvorlegung habe ich die Preise auf meine sämtlichen bedeutend herabgesetzt, teilweise bis **20%**
Mein Lager ist reichhaltig sortiert in allen Sorten **Schlaf-, Wohn-, Speise-, Herren- und Gastzimmern** in allen Holzarten.

Moderne Kücheneinrichtungen, gestrichen und Pitch-pine, sowie alle Sorten einzelne Möbel.

- Helle englische Schlafzimmer von Mk. 165.— an
- Speisezimmer, kompl., eich. gew. „ 365.— „
- Kücheneinrichtung „ 50.— „
- Einzelne Buffets „ 110.— „
- Diwans in Plüsch- und Stoffbezug „ 38.— „

alles bis zu den feinsten Ausführungen.
Bei sofortiger Kasse gewähre ich ausserdem noch einen Rabatt von **5%**
Diese selten günstige Gelegenheit ist ganz besonders für

Brautleute

äussert lohnend, und werden gekaufte Sachen bis zum Bedarf kostenlos aufbewahrt und frei ins Haus geliefert. 6078

Möbelhaus Karl Epple Kaiserstr. 19.

Fahrradhaus „Frisch-auf“

Tel. 3196 Adlerstr. 8. Filiale Karlsruhe Adlerstr. 8 Tel. 3196
Eigentum des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität
empfiehlt der gesamten Arbeiterschaft von Karlsruhe und Umgebung seine bestrenom-
mierten Waren wie:

„Frisch-auf-Fahrräder“, 2 Jahre Garantie mit Patent-
garantiert ölhaltend und staubfester. 100 596

**Nähmaschinen, Sprechmaschinen, Frisch-auf-
Pneumatiks, Bekleidungsgegenstände.**

Unsere sämtlichen Waren sind außer unserer Filiale Karlsruhe noch in folgenden
Orten zu haben:
Nastatt: Otto Stier, zum „Anker“, Ottersdorf: Andreas Frig, Balg: Thomas Pfleger,
Alu a. Rh.: Karl Reij, Daglanden: Otto Dannenmeier, Liedolsheim:
Albert Heil, Schmied, Rühlheim: Ludwig Reinacher zur „Krone“, Forst: Rochus
Egorn, Bruchsal: Florian Kunz, Durlacherstr. 18, Zentern: Paul Vaber, Stett-
feld: Wilhelm Vögler, Dagsfeld: Karl Raupp II., Durlach: Ludwig Müller,
Friedrichstr. 4, Grünwettersbach: Max Huber, Söllingen: Heinrich Erpenbed,
Zeuschneuent: Jakob Zimmermann, Wolfartsweier: Jakob Rohrer. 5287
Teilszahlung gestattet.

Für Gesangsvereine.

Mehrere gebrauchte Tafelklaviere und Flügel werden
unter Garantie billig abgegeben. 6194

Pianohaus J. Kunz
Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 21.



Persil
für
Stärkewäsche
(Wichtig - lesen!)
**Das selbsttätige
Waschmittel.**
Stärkewäsche wird prachtvoll klar,
blütenweiß, wie auf dem
Rasen gleicht!
Kein Reiben und Bürsten, daher kein Rau-
werden der Ränder und Kanten bei Kragen
und Manschetten. Größte Schonung des
Gewebes bei garantierter Unschädlichkeit.
Erprobt u. gelobt!
Nur in Originalpaketen, niemals lose.
HENKEL & CO., DÜSSELDORF.
Alleinige Fabrikanten auch der allbeliebten
Henkel's Bleich-Soda

Weingarten
Die Wirtschaft
J. Bad. Hof
ist auf 1. Juli ds.
Jrs. zu vergeben.
Näheres Branerei
Sinner, Karlsruhe—
Grünwinkel. 6795

Durlach.
Guten Mittagstisch
im Abonnement empfiehlt 6808
G. Kilib, z. gold. Gerste
Friedrichstraße.
Jeden **Schlagtag.**
Donnerstag

Echten deutschen und
französischen
Cognac
echt. Kirchwasser
„ Zwetschgenvasser
„ Tresterbranntwein
„ Hefenbranntwein
„ Steinhäger re.
diverse Liköre, offen
und in Flaschen, sowie
im Ausverkauf empfiehlt
Wilhelm Mayer
Schützenstr. 39, beid. Schule
Bestellungen frei ins Haus.

Berkaufe fortwährend gut
erhält. Herren-
und Frauen-Kleider, gut ge-
machte Schuhe, Stiefel in ei-
gener Schuhmacher-Werkstatt. 334
Fran Streckfuß Durlacher-
straße 79.

Pfannkuch & Co

Teigwaren

Dürrobst

**Bruch-
Maccaroni**
Pfd. 27 Pfg.

Maccaroni offen
dick, Pfd. 30 Pfg.

Gemüse-Nudeln
breite Hausmacher
Pfd. von 30 Pfg. an

Eier-Hausmacher
— nur in Paket —
1/2-Pfd. 40 Pfg.
Paket 50 Pfg.

und 50 Pfg.
1/2-Pfd. 20 Pfg.
Paket 25 Pfg.

Zwetschgen
Pfd. 35 Pfg.

Zwetschgen
ohne Steine
Pfd. 50 Pfg.

Kranzfeigen
Pfd. 27 Pfg.

Birnbützel
Pfd. 20 Pfg.

Dampfpfäfel
Pfd. 58 Pfg.

**Californische
Pflirsiche**
Pfd. 80 Pfg.

Aprikosen
Pfd. 1.— M.

Datteln
Pfd. 35 Pfg.

Mischobst
sehr beliebt
30 u. 40 Pfg.
bestes
ohne Stein 60 Pfg.

Pfannkuch & Co
G. m. b. H.
in den bekannt-
Verkaufsstellen.

Sehr billig zu verkaufen!
Schöner sehr gut erhaltener
Plüsch-Divan 28 M., fast
neuer Stüchenschrank 18 M., best.
Chiffonier, grauer Sportwagen
mit Gummi wie neu 7 M., eleg.
Bromendewagen, drei Stühle
St. 1 M. A. Friedrichstr. 19,
eine Treppe hoch rechts.

Die
gesündeste
Kindernahrung ist Neubert's
Nährsaz-Hafergries.
Leicht verdaulich — nahrhaft —
billig. 3514
Reformhaus, Kaiserstr. 122 u. 40.

Jung und Alt,

Gröss und Klein,

R. Trefzger
Rastatt :: Kaiserstr. 31.

Spezialhaus in
Kinder-, Sport- u. Leisterwagen,
Reisekörbe und Koffer, Schul-
ranzen, Rucksäcke, und
Gravatten, Spazierstöcke,
Regen- und Sonnenschirme
in großer Auswahl von
M. 1.90 an bis zu feinsten
Ausführung.

Herren- und Knaben-Anzüge

empfehlen in
modernen Fassons in grösster Auswahl zu
sehr billigen Preisen

Gebr. Blechner Nachf.
Rastatt.

Manufakturwaren.

Herren- u. Knaben-
Konfektion
Konfirmanden- und
Kommunion-Anzüge
Große Auswahl, billige Preise.
August Boshert,
Steinstraße 11.
Offenburg.



Kenner bevorzugen die Weltmarke

Salamander.

Einheitspreis 12.50 Luxus 16.50

beim

Schuhpeter

Rastatt.

Gaggenau.

Warum kauft alles in

**Rohlbeckers
Bazar?**

Weil dort billig und
gute War!

Kaufhaus Karl Wörter

Offenburg.

empfehle meine reizenden Neuheiten in:

Baby-Artikel
Kinderkleidchen
Herrenmoden
Blusenstoffen.

:: Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins. ::



Offenburg.

J. Valfer, Marktplatz.

Schuhwaren

:: Herren- und Knaben-Konfektion ::

in grösster Auswahl zu billigsten Preisen.

== Mitglied des Rabatt-Sparvereins. ==

Karl Stumpf
Offenburg.
Erstes Spezial-Geschäft
in

**Damen- und
Kinder-
Konfektion.**

Mitglied des Rabatt-Sparvereins.

Das
Kaufhaus Weiher
Offenburg, Hauptstr.

direkt gegenüber dem Hotel
„Adler“ bietet fortwährend die
grösste Auswahl in

Gelegenheits-Geschenken

Haus- und Küchen-Einrichtungen
Korb- und Lederwaren
Weiss- und Wollwaren
:: Spielwaren etc. ::
zustunend billigen Preisen

kauft mit Vorteil

bei uns ein !!!

Adolf Spinner, Offenburg, Steinstrasse 34

wirklich billige und reelle Bezugsquelle.

Lebensmittel, Glas- und Porzellanwaren, Kücheneinrichtungsgegenstände aller Art, für Kommunikanten alle
Artikel, die Sie benötigen, äusserst preiswert.